



## **Informationen zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde**

### **Prüfungszweck**

Die Prüfung dient dem Erwerb der Werkrealschulabschlussprüfung für Bewerber\*innen, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule, kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium, keine öffentliche oder staatlich anerkannte Gemeinschaftsschule oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde, vergleiche WRSVO § 35).

### **Zulassung zur Prüfung**

#### **Zur Prüfung wird zugelassen, wer...**

- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat;
- keine Regelschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht (vergleiche WRSVO § 37).

### **Meldung zur Prüfung und Zulassung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Schulamt unter Verwendung des Anmeldebogens bis **1. März** (Eingang 12 Uhr) des jeweiligen Jahres. Bei der Meldung sind alle geforderten Unterlagen sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

# **Beizufügende Unterlagen zur WRS-Abschlussprüfung**

## **Anmeldung**

### **Folgende Unterlagen sind beizufügen:**

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit
2. Geburtsurkunde (Kopie) oder Ausweis (Kopie)
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (Abschriften oder Ablichtungen)
4. Personalbogen (siehe Anhang)
5. Antrag (siehe Anhang)

### **Umfang und Durchführung der Prüfung** (siehe Prüfungsteile)

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf eine der Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie), eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde), Englisch in Form der Kommunikationsprüfung und ein weiteres von den Prüflingen zu benennendes schriftlich geprüftes Prüfungsfach, sowie auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung des Vorsitzenden auch auf das übrige schriftliche Prüfungsfach. Der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin benennt das weitere, bereits schriftlich geprüfte Prüfungsfach, spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Schulleiter der beauftragten Realschule.

Der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin kann dem Prüfungsausschuss selbst angefertigte Arbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Modelle und Werkstücke vorlegen, deren Thema in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird.

### **Nichtteilnahme und Rücktritt**

Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis ist am selben Tag vorzulegen. Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden.

## **Täuschungshandlungen**

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, begeht eine Täuschungshandlung. Wer eine Täuschungshandlung begeht wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Das Benützen von Mobiltelefonen und Smart-Watches während der Prüfung ist nicht gestattet. Nach den Regelungen der Prüfungs-ordnungen ist bereits das Mitführen eines Mobiltelefons oder einer Smart-Watch eine Täuschungshandlung.

## **Prüfungsergebnis**

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Maßgebend für das Bestehen der Prüfung ist die Werkrealschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Schüler\*innen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Werkrealschulabschluss; ansonsten wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Von den Bewerber\*innen wird erwartet, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Schulfremdenprüfung zeigen und die Schul-, Haus- und Prüfungsordnungen einhalten. Dazu gehören auch ein pünktliches Erscheinen und eine Abmeldung, falls die Prüfung doch nicht abgelegt werden soll.

Bei weiteren Fragen schauen Sie bitte auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Markdorf ([schulamt-markdorf.de](http://schulamt-markdorf.de)), melden Sie sich per Telefon (07544/5097-125 vormittags) oder Mail ([sylvia.roessler@ssa-mak.kv.bwl.de](mailto:sylvia.roessler@ssa-mak.kv.bwl.de)).